

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren ..... betreffend die Beschwerde

.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 1.100,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer buchte ein Ticket für den Flug ..... von ..... nach ..... am .....
- Das aufgegebene Gepäck wurde nicht nach ..... befördert und konnte auch bis heute nicht ausfindig gemacht werden. Während der Wartezeit habe der Beschwerdeführer Ersatzkäufe getätigt.
- Der Beschwerdeführer machte daraufhin gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin antwortete nach Angaben des Beschwerdeführers nicht.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er fordert einen Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR und teilt mit, dass Kosten für Ersatzkäufe in Höhe von 150,00 EUR entstanden seien.
- Im Schlichtungsverfahren erklärt sich die Beschwerdegegnerin zu einer Zahlung in Höhe von insgesamt 563,97 EUR bereit. Einige der im Gepäck befindlichen Gegenstände könne sie bei der Erstattung nicht berücksichtigen, da diese ausweislich ihrer Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht im aufgegebenen Gepäck transportiert werden sollten.
- Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle legt der Beschwerdeführer neben einigen Rechnungen eine Auflistung der sich im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstückes (Kaufdaten ..... bis .....) vor, der folgende Positionen zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.399,66 EUR zu entnehmen sind:
  - Kleidung/Schuhe (887,35 EUR),
  - Hygiene-/Kosmetikartikel (40,00 EUR) und
  - Sonstiges (1.472,31 EUR): u.a. Laptop (879,01 EUR), Hausschlüssel (42,00 EUR), SIM-Karte (10,00 EUR).

Zudem teilt der Beschwerdeführer mit, dass ihm Kosten für Ersatzkäufe in Höhe von 114,04 EUR entstanden seien. Quittungen für diese seien nicht mehr vorhanden.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch den Gepäckverlust verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen, Unannehmlichkeiten sowie einem finanziellen Schaden führte.
- Gemäß Art. 17 Abs. 2 S. 1 Montrealer Übereinkommen („MÜ“) besteht in Fällen des Verlustes von Reisegepäck ein Anspruch auf Schadensersatz. Der Verlust des aufgegebenen Gepäcks ereignete sich im Rahmen der Durchführung des Fluges nach ..... Der eingereichten Inhaltsliste ist ein bezifferter Gesamtbetrag in Höhe von 2.399,66 EUR für die im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstücks zu entnehmen. Der Beschwerdeführer kann zwar nur teilweise Quittungen vorweisen, diese sind nach den Bestimmungen des MÜ jedoch auch nicht zwingend. Die Vorlage solcher Belege dient dem Zweck, die Nachvollziehbarkeit der Angaben des Beschwerdeführers zu untermauern. Zudem erscheint es nicht ohne Weiteres lebensnah, Rechnungen für alle Anschaffungen aus der Vergangenheit aufzubewahren.

Des Weiteren entstanden dem Beschwerdeführer offenbar Kosten für Ersatzeinkäufe in Höhe von 114,04 EUR. Quittungen wurden keine vorgelegt.

- Die hier offenbar nicht erfolgte Beantwortung der Beschwerde dürfte den Erwartungen an eine kundenorientierte Fluggesellschaft nicht entsprechen.

### Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gemäß Art. 22 Abs. 2 MÜ haftet der Luftfrachtführer für den Verlust von Reisegepäck nur bis zu einem Betrag von 1.131,00 SZR pro Reisenden. Dies entspricht umgerechnet 1.339,16 EUR (Quelle: [www.xe.com](http://www.xe.com), Stand: .....). Der Beschwerdeführer macht für die verlorenen Gegenstände sowie die Ersatzeinkäufe insgesamt einen Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR geltend, welcher den Haftungshöchstbetrag übersteigt.
- Hinsichtlich des Laptops, des Hausschlüssels und der SIM-Karte ist auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin hinzuweisen. In Artikel ..... heißt es: „Sollten Sie in Ihrem Aufgabegepäck einen der folgenden Gegenstände mitführen: [...] Computer, [...] Mobiltelefone, [...] Schlüssel [...] übernehmen wir keinerlei Verantwortung für Verspätung, Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände“. Im Massenverkehr muss der Reisende stets mit der Möglichkeit des Verlusts von aufgegebenen Gepäck rechnen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.06.2012 - 16 U 66/12). Angesichts des in der Regel geringen Gewichts und Platzes den diese Gegenstände benötigen, erscheint die Unterbringung im persönlichen Gewahrsam bzw. im kontrollierbaren Handgepäck zumutbar. Befördert der Beschwerdeführer diese - wie vorliegend - dennoch im aufgegebenen Gepäck, fällt dies jedenfalls auch in seine Risikosphäre. Ein Mitverschulden des Beschwerdeführers nach Art. 20 S. 2 MÜ kann demnach nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des verlorenen Gepäcks ist aufgrund des zeitlichen Wertverlustes jedenfalls nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Die verlorenen Gegenstände wurden hier in einem Zeitraum zwischen den Jahren ..... und ..... erworben. Eine genaue Bestimmung des Zeitwerts ist schon aufgrund des Verlusts der Gegenstände nicht möglich. Ein pauschalierter Abschlag erscheint demnach angemessen.
- Bei einem Ausgleich der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wie insbesondere Kleidung, ist zudem ein Abschlag vom Wert der neu erworbenen Artikel vorzunehmen. Würde der Beschwerdeführer unter Einbehaltung der Ersatzanschaffungen sowie einem Ausgleich für die verloren gegangenen Gegenstände die gesamten Kosten erstattet bekommen, wäre er im schadensrechtlichen Sinne bereichert. Sinn und Zweck des Schadensersatzes für Gepäckverlust nach dem MÜ ist aber nicht die Besserstellung, sondern ein Ausgleich der erlittenen Nachteile.
- Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Zahlung in Höhe von 563,97 EUR in Aussicht gestellt.

**Vorschlag:**

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

**In Abwägung aller Umstände** (insbesondere Schadensersatzanspruch einerseits und Zeitwert sowie Mitverschulden andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug ..... am ..... als angemessen, dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 1.100,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht einer anteiligen Erstattung der geltend gemachten Kosten für die verloren gegangenen Gegenstände (ohne Laptop, Schlüssel, SIM-Karte) sowie der Ersatzkäufe und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Gepäckverlust		
Anzahl Reisende	1	
<b>Entschädigung Betrag</b>	Geldzahlung <b>1.100,00 EUR</b>	Reisegutschein <b>0,00 EUR</b>

**Annahme:**

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

**bis spätestens .....**

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an [flugkontakt@soep-online.de](mailto:flugkontakt@soep-online.de).

Berlin, den